

Prof. Dr. Philipp Walkenhorst
Dipl. RehaPäd. Anne Bihs
Universität zu Köln
Humanwissenschaftliche Fakultät
Department Heilpädagogik und Rehabilitation
Lehrstuhl für Erziehungshilfe und Soziale Arbeit
Klosterstraße 79c
50931 Köln
<http://www.hf.uni-koeln.de/30070>

Fachtagung

Arrest – Ein „Zuchtmittel“ mit Zukunft?!

„Jugendarrest in Sachsen, zwischen Erziehung und Sanktion,
eine zu gestaltende staatliche Reaktion“

Vortrag

**„Der Jugendarrest als
pädagogische Sackgasse oder Chance?“**

Dresden, 27.08.2010

Internet-Dokument vom 17.02.2010

http://www.123recht.net/Jugendarrest!-_f210431.html

Zugriff vom 25.08.2010

„Hallo, doch in Sachsen gibt es eine Arrestanstalt und zwar in Regis-Breitungen. **Ablauf**, wie ich ihn noch im Kopf habe. **Früh 6 Uhr wecken**, da bekommst du Frühstück, dann **bis halb sieben** noch mal Einschluss. Dann von **6,30 Uhr bis 7,30 Uhr Aufschluss** und die Arbeiter rücken zum Arbeiten aus (Mülldeponie oder Matratzen schneiden). Solltest du nicht arbeiten gehen, dann hast du **bis 11.30 Uhr Einschluss**. Bekommst dann dein Mittag. **Um 12 Uhr wieder Einschluss**, bis 14 Uhr. **14-15 Uhr Hofgang** und die Arbeiter kommen wieder. Bekommen ihr Mittag usw., also von **15-15.30 Einschluss**. **15.30-16.30 Aufschluss**, da kannst du duschen etc. gehen. Arbeiter haben von 15.30 bis 16.30 Hofgang. **17 Uhr Abendbrot**, dann **bis 18 Uhr Einschluss** und für die Arbeiter gibt es **von 18-19 Uhr Fernsehen** (Simpsons 😊). Und **ab 19 Uhr wieder Einschluss** und **22 Uhr Nachtruhe**. Und kleiner Tipp am Rande: solltest du Raucher sein, teile Dir deine Zigaretten ein, denn du bekommst in der Woche nur eine Schachtel, und ganz wichtig: sage niemand, dass du rauchst, sonst sind diese ganz schnell weg. Da du in der Regel sowieso ein Einzelzimmer hast, geht das, hat bei mir auch geklappt. Nehm ein Buch oder besser gesagt mehrere mit, **damit du dich beschäftigen kannst**.

Lg

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

ich danke dafür, mit Ihnen über den Jugendarrest diskutieren zu dürfen. Angesichts der Kürze der Zeit möchte ich **drei mir** wesentlich erscheinende Punkte des Themas skizzieren:

- 1. Ergebnisse der Ausstiegs-Forschung,**
- 2. Rechtstatsächliche Befunde zum Jugendarrest**
- 3. Perspektiven, Alternativen und was man aktuell tun kann, um diese Zeit produktiv zu gestalten.**

Seit einiger Zeit wird (wieder einmal) im politischen Raum über den so genannten "**Warnschussarrest**" diskutiert. Dauerarrest soll neben einer zur Bewährung ausgesetzten oder nach § 27 JGG vorbehaltenen Jugendstrafe verhängt werden können.

Dies wird nicht mein Thema sein. Ich halte den Ansatz für indiskutabel und möchte diesen Nebenschauplatz nicht weiter ansprechen. Ich möchte auch **deutlich dem Alarmismus** widersprechen, welcher sich, subjektiv berechtigt, in Büchern wie zuletzt „Das Ende der Geduld“ von Kirsten HEISIG niederschlägt. In aller Deutlichkeit ist anzumerken, dass **junge Menschen in eine Welt und eine Umgebung hineingeboren werden**, die von UNS, den Erwachsenen, in all ihrer vorfindbaren Widersprüchlichkeit gestaltet wurde und wird. **Dazu gehören** neben vielen wunderbaren Errungenschaften auch all die Exzesse von ausufernder Gewalt, Pornografie, der milliardenschweren weltweiten Drogenindustrie, menschenverachtenden politischen Niederträchtigkeiten wie jüngst die Ausweisung der Roma aus Frankreich, die politischen Verführer von rechts und links und aus religiös-extremistischen Kreisen, die

junge Menschen für ihre asozialen Zwecke benutzen und aufhetzen. Zu dieser widersprüchlichen Welt **gehören auch unsere eigenen Zünfte der PädagogInnen und JuristInnen**, die nicht immer professionell angemessen handeln und über weite Strecken noch nicht in der Lage sind, sich wenigstens auf Grundzüge eines gemeinsamen, an den Werten unserer Verfassung und der Kinderrechte orientierten Handelns zu einigen und dies zu praktizieren.

Ich warne davor, sich der **Verführung endgültiger Lösung** solcher komplexen gesellschaftlichen Probleme hinzugeben. Auch unser heutiges Thema wird **keine Lösung, nur neue Versuche erfahren**. Mit endgültigen Lösungen hat Deutschland derart schlimme Erfahrungen gemacht, dass wir diesen **Irrweg des Denkens** hoffentlich nie wieder beschreiten. Es gibt kein Paradies, keine Erlösung! Wie in allen anderen gesellschaftlichen Bereichen auch, geht es letztlich um ein **Sich - Durchwursteln**, Suchbewegungen, Stückwerktechnologie und Probehandeln sowie **die praktische Umsetzung der Einsicht**, alle Anstrengungen zu unternehmen, **die jungen Menschen in unserer Gesellschaft willkommen zu heißen**, sie als unsere Nachfolger zu pflegen, wertzuschätzen und mit ihnen zusammen diese Welt zu gestalten. Und ihnen im Einzelfall **auch deutlich gebotene Grenzen** ihres Handelns spürbar und zeitnah erfahrbar zu machen, ohne sie auszugrenzen und zu demütigen.

Kritische Überlegungen sollten **nicht missverstanden** werden **als Kritik am Engagement** der PraktikerInnen vor Ort, sondern als Versuch, neue Wege dieser Bemühungen auszuloten. Ob Form und Bezeichnung des Settings „Arrest“ dabei hilfreich ist, wird eigens zu diskutieren sein.

1. Jugendkriminalität im Verlauf – einige Forschungsergebnisse

Ich möchte im Hinblick auf unser Thema einige Ergebnisse der Desistance-Forschung skizzieren, die sich **vor allem mit dem Herauswachsen** aus der Kriminalität bei jungen Menschen befasst. Die Ergebnisse konzentrieren sich dabei auf **junge Mehrfachtäter**, die sich nach frühen Studien aus dem 80- und 90er Jahren als „chronische Straftäter“ (Walter & Renschmidt 2004) von der normalen, ubiquitären und episodenhaften Kriminalität junger Menschen unterscheiden ließen. Auch unter ArrestantInnen sind solche zu vermuten. Worin **letztlich die Gründe** dafür liegen, und ob eine solche Gruppe prognostisch von anderen Tätern unterschieden werden kann, ist eine noch **offene Frage**.

Auch die Tübinger Mehrfachtäter-Studie (Stelly & Thomas 2004) zeigte, dass die meisten der untersuchten 56 jungen Mehrfachtäter während ihrer delinquenten Hochphase **nicht nur** wiederholt Straftaten begingen, sondern einen insgesamt **sehr auffälligen sozialen Lebensstil** zeigten: Auffälligkeiten im **Leistungsbereich** (Schulschwänzen, Ausbildungsabbruch), **Vernachlässigung** familiärer und sonstiger sozialer Pflichten, **ein „lockeres“ Verhältnis zu Geld und Eigentum**, unstrukturiertes **Freizeitverhalten** und häufiger **Alkohol- und / oder Drogenkonsum**.

Eine Reihe von Langzeitstudien zeigt **aber auch**, dass **Rückgang oder Ende** des delinquenten Verhaltens selbst bei wiederholter Straffälligkeit **nicht die Ausnahme, sondern die Regel** sind (Stelly & Thomas 2007, 435). Ein Abbruch solcher Entwicklungen umfasst nicht nur die Beendigung der strafrechtlichen Auffälligkeiten, sondern **Veränderungen des**

gesamten bisherigen Lebensstils in den Bereichen Arbeit, Freizeit und sozialer Nahbereich.

Interessant sind **Verläufe und Verlaufsstadien heraus aus der kriminellen Entwicklung**. 30 von den 56 untersuchten Probanden der Tübinger Studie konnten 6 Jahre nach der Erstuntersuchung **als „erfolgreiche Abbrecher“** eingestuft werden.

Reintegration erwies sich als **Ergebnis eines längeren Entwicklungsprozesses**, der idealtypisch drei Phasen umfasste:

- die **Motivation** zur Lebensstiländerung
- ein zugeordnetes **Vermeidungs- und Versuchsverhalten** und
- die **Stabilisierung** der Unauffälligkeit.

Motivationen zur Lebensstiländerung speisten sich aus mehreren Entwicklungen im Kontext der kriminellen Karriere.

- Der Konfrontation mit den **negativen Konsequenzen** ihres Verhaltens, **dem strafrechtlichen Procedere** wie Festnahmen, Verhöre, Gerichtsverhandlungen und Sanktionen wie Haftstrafen oder drohende Abschiebung
- Den Wirkungen der **lebensweltlichen „Kosten“ dieses Lebensstils**, z.B. Enttäuschung der Eltern, der Freundin, reifende Einsicht in bislang verpasste Lebenschancen wie fehlende schulische und berufliche Qualifikationen und Furcht vor einer zunehmenden wirtschaftlichen und sozialen Randständigkeit
- **Den Auswirkungen des** parallel zur delinquenten Karriere verlaufenden **individuellen Alterungs- und Reifungsprozesses**. Damit eröffnen sich sowohl legale Verhaltensoptionen als auch neue Zielperspektiven (berufliche Erwerbsmöglichkeiten, Statuserwerb durch gute

Arbeitspositionen und Partnerschaft bzw. Familiengründung, neue emotionale Bedürfnisse nach Zuverlässigkeit und vertrauensvollen Bindungen).

Die **zweite Phase** (**Gewohnheitsaufgabe und Aufbau neuer, nicht-abweichender Verhaltensweisen** und Sozialbeziehungen) war zunächst durch **Meidungsverhalten** gekennzeichnet: **Meidung** bisheriger ungünstiger Alltagsroutinen (nachts durchmachen, spät aufstehen, Unzuverlässigkeiten, Trinken, Drogenkonsum etc.), **Meidung** ungünstiger Bekanntschaften und entsprechender Treffpunkte. In den meisten Fällen war die **Bereitschaft der Eltern** zu einem Neuanfang und zur Unterstützung ihrer Söhne **vorhanden**. Bezüglich günstiger Sozialkontakte ging es weniger um völligen Neuanfang als um die **Anknüpfung von Bekanntschaften und Peers aus vordelinquenten Zeiten**. Die Integration in den Leistungsbereich wurde nicht nur durch Instanzen sozialer Kontrolle (z.B. Bewährungsauflagen) nahe gelegt, sondern entsprach meist auch dem eigenen **revidierten** Lebensentwurf.

In der dritten, der **Stabilisierungsphase**, ging es darum, durchzuhalten, erworbenen Verhaltensdispositionen zu verstetigen, Rückschläge produktiv zu verarbeiten und Kontinuität an den Tag zu legen. Für die Tragfähigkeit dieser Entwicklungen **entscheidend** war die positive **Selbstbildveränderung** durch die Anerkennung in neuen, sozial integrierten Netzwerken.

Bedroht wurden positive Entwicklungen im Wesentlichen durch vier **Risikofaktoren**:

1. **Vorhandene Drogensucht** hatte neben der Abhängigkeitsproblematik nahezu **alle hilfreichen Sozialbeziehungen** außerhalb der Drogenszene zerstört.
2. **Spezifische Persönlichkeitsmerkmale** wie Aggressivität und fehlende Impulskontrolle förderten erneute Straffälligkeit und stellten eine große Belastung für neu- oder wiedergeknüpfte Beziehungen im Leistungs- und sozialen Nahbereich dar. **Fehlendes Selbstvertrauen** und Durchsetzungsschwäche machten anfällig für Verführungsversuche delinquenter Peers, sie wieder in etwas hineinzuziehen.
3. In der Tübinger Studie zeigte sich eindeutig die **negative Rolle materieller Armut**. Waren keine materiellen Spielräume vorhanden, so war auch die Ausbildungsperspektive gefährdet. Diese durchzuhalten und die materiellen „Entbehungen“ auf sich zu nehmen, war für die materiell besser Gestellten wesentlich einfacher als für die Armen.
4. **Zerstörte Herkunftsfamilien**, Abwesenheit der Väter, ihr Verschwinden oder Getrennt-Leben von der Familie, alkoholranke oder drogenabhängige Mütter, erzieherisch völlig überfordert, führten dazu, dass die Jugendlichen und ihre Geschwister sich selbst überlassen blieben. Trotz hoher Motivation, nicht mehr straffällig zu werden und trotz Meidungs- und Integrationsversuchen kam es immer wieder zu neuen Straftaten, um das **materielle Überleben** zu sichern (Eigentumsdelikte, Strom- und Ladendiebstähle) **oder** Körperverletzungsdelikte bei Auseinandersetzungen mit meist temporären Lebensgefährten der Mütter, um sich selbst, die Geschwister oder die Mutter vor körperlichen Übergriffen dieser Lebenspartner **zu schützen**.

Zu den Schutzfaktoren positiver Entwicklungen zählten:

1. **Positive Erfahrungen im Leistungsbereich als Motor der Lebensstilveränderung**, besonders bei denen, die schnell und zeitlich kontingent positive Erfahrungen in der neu begonnenen Arbeit oder Ausbildung machten. Davon profitierten **auch solche mit nur instrumentellem Zugang** zur Arbeit, also aufgrund richterlicher Weisung oder Auflage. Mit der Anerkennung und Zuwendung im Leistungsbereich erhielten sie vieles von dem, was sie früher mit einem delinquenten Lebensstil erreichten. **Jugendliche mit kognitiven Beeinträchtigungen** konnten diese Selbstbestätigung an **nur scheinbar** unattraktiven angelernten und ungelernten Tätigkeiten erfahren. Erwerbstätigkeit führte auch zum **Statuswechsel** vom Jugendlichen zum Erwachsenen, welcher wiederum eine innere Distanz zum jugendtypischen abweichenden Verhalten erzeugte.
2. **Zugewandte Ausbilder im Arbeitsbereich waren** bei einigen Jugendlichen von positiver Wirkung für Engagement im Leistungsbereich, beruflichen Erfolg und Einbindung in die Arbeit. Diese fühlten sich wiederum verpflichtet, ihre Vorgesetzten nicht zu enttäuschen.
3. **Ich-Stärke: junge Delinquente mit Führungsqualitäten** schon in ihrer delinquenten Hochphase („Anführer“) zeigten Ich-Stärke und Entschlossenheit, einmal getroffene Entscheidungen für einen neuen Weg auch durchzuhalten, waren weniger verführbar und taten sich leichter damit, den Weg auch dann fortzusetzen, wenn der „Lohn“ noch in weiter Ferne war.
4. **Vorhandensein integrierter Partnerinnen** besonders bei leicht zu beeinflussenden Probanden. Sie nahmen die **Rolle einer „Managerin“** beim Reintegrationsprozess ein und hielten sie zur Selbstaktivierung an, veränderten Alltagsroutinen und waren gute Modelle für den Umgang mit Geld oder Tugenden wie Zuverlässigkeit.

5. **Intakte Herkunftsfamilien** und damit die Unterstützung des sozialen Nahfeldes scheinen besonders bedeutsam zu sein **zu Anfang des Veränderungsprozesses**, wenn Erfolge des neuen Lebensstils noch nicht deutlich sichtbar und erfahrbar sind. Gerade bei Familien nicht-deutscher Herkunft kam dem traditionellen Familienverband eine zentrale Bedeutung für die Reintegration zu.
6. **Materielle Absicherung der Herkunftsfamilie:** Eine wesentliche Unterstützungsleistung liegt angesichts der teilweise **hohen Überschuldungen** in der materiellen Absicherung der Probanden. Materielle Unterstützung durch Familie oder Partnerin vergrößerten die Handlungsspielräume, erhöhten den Lebensstandard und reduzierten den antizipierten Nutzen möglicher Eigentumsdelikte erheblich.
7. Als **wichtigsten allgemeinen Schutzfaktor**, der Problementwicklungen verhindern oder abmildern kann, bezeichnet der Entwicklungspsychologe Helmut FEND (2005, 449) die **langdauernde emotionale Beziehung zu einer Bezugsperson in der Kindheit und die interessierte Aufmerksamkeit einer wichtigen Person in späteren Lebensphasen**. Das Gefühl, dass einer anderen Person viel am Wohl der eigenen Person gelegen ist, hat einen hohen protektiven Stellenwert.

Was kann man, bei aller Vorläufigkeit, aus diesen Erkenntnissen **schließen?**

1. Auch negative Entwicklungsdynamiken **können unterbrochen** werden. **Ausstiege** aus noch so schwierigen Lebenssituationen und –stilen **sind möglich**.
2. **Entscheidend** sind die **aktuellen Lebensbedingungen** und die damit verbundenen realen Zukunftsoptionen.

3. Interventionskonzepte sollten auf die **Verbesserung der Integration** in den Leistungsbereich und den sozialen Nahbereich abzielen.
4. Die Entwicklungsverläufe sind vielfältig. Es bedarf der **Einzelfalldiagnose und darauf basierender individueller Förderkonzepte**. Diese Diagnose sollte dabei in jedem Fall Stärken und positive Anknüpfungspunkte aufgreifen und sich nicht nur auf die Defizitfeststellung konzentrieren.
5. **Grenzsetzungen UND Integrationshilfen**, ebenso geduldige Neuanfänge auch bei mehrfach Auffälligen in **Verbindung von sinnvollen Sanktionen und realen Chancen des Neuanfangs** scheinen eine durchaus gangbare Perspektive zu sein.
6. **Höchste Dringlichkeit** besitzen das **Drogenproblem sowie frühe Mutter- und Vaterschaft** bei den Arrestierten. Hier muss alles versucht werden, um hilfreiche Lebensperspektiven anzubieten und umzusetzen.
7. Eine kurzzeitige stationäre Unterbringung kann für **Diagnostik und nachhaltig angelegte Förderung** sinnvoll genutzt werden.

2. Befunde zum Jugendarrest

Jugendarrest ist **als "Ungehorsamsarrest"** ein Druckmittel, um Auflagen und Zuchtmittel durchzusetzen. Andererseits ist Jugendarrest eine **eigenständige Sanktion** für begangene Straftaten. **Auf die letztere beziehe ich mich im Folgenden.**

Seine **Ausrichtung** ist durch eine gesetzlich vorgesehene, nur **schwer zu überwindende Dichotomie** bestimmt. **Zum einen** wird in § 90 JGG der ahndende Charakter hervorgehoben. Das Ehrgefühl des Jugendlichen soll geweckt und ihm eindringlich zum Bewusstsein gebracht werden, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat. Der

Gesetzgeber unterstellt die Auslösung eines „heilsamen Schocks“. Es geht dabei **nicht um die Durchführung eines umfassenden Erziehungsprozesses**, sondern um einen eindringlichen und fühlbaren Ordnungsruf, der sich typischerweise für Verfehlungen aus Unachtsamkeit, jugendlichem Übermut, Kraftgefühl, Trotzhaltung oder Abenteuerlust eignet (Laue 1994, 320; Böhm 1985, 155; BGHSt 18, 207, 209)

Zum anderen soll aber **auch positiv erzieherisch** auf die Arrestierten eingewirkt werden durch Förderung der körperlichen, geistigen und sittlichen Entwicklung des Jugendlichen. Der Antritt der Arrestzeit soll **unmittelbar im Anschluss** an die rechtskräftige Verurteilung erfolgen, um die Verbindung mit der Straftat zu verdeutlichen. In der Praxis beträgt die Zeit zwischen **Straftatbegehung und Arrest** häufig drei bis vier Monate, oft wesentlich mehr (Schwegler 1999). Eine Vollstreckung später als ein Jahr nach der Rechtskraft der Verurteilung ist unzulässig (§ 87 IV JGG). Die **erzieherische Gestaltung** schließt Gespräche mit der Vollzugsleitung sowie die Arbeit in Gruppen und Unterricht mit ein (vgl. § 10 II JAVollzO). Auch nach Ende des Arrestes soll Hilfe bei der Arbeitsplatzsuche, Schuldenregulierung und Freizeitausgestaltung gewährt werden.

Ob diese **politischen Alltagsannahmen** des Gesetzgebers, die keine Aussagen über tatsächliche psychologische Verarbeitungsvorgänge beim jungen Delinquenten darstellen, **zutreffen** und ob die hohen Rückfallraten nach Jugendarrest möglicherweise auf einer eben nicht zutreffenden Wirkungsprämisse beruhen, soll später aufgegriffen werden. Vermutlich gibt es auch, wie bei der U-Haft-Verhängung, **apokryphe**, also verbor-

gene Urteilsgründe, so z.B. das Hinauszögern u.U. gebotener Jugendstrafe oder das Fehlen äquivalenter ambulanter Maßnahmen.

Der **Kurzarrest** ist **wenig bedeutsam**; er wurde 2008 nur 1614-mal verhängt. Mit 10.831 Anordnungen im Jahre 2008 stellt der **Dauerarrest** die **am häufigsten genutzte Arrestform** dar (entspricht 9,3% aller Verurteilungen nach Jugendstrafrecht).

Verschiedene Studien kommen zu dem Schluss, dass der Jugendarrest eine **erzieherische Aufgabe nicht wahrnehmen könne** und sogar eine menschenwürdige Unterbringung nicht überall gewährleistet sei. Zieht man Rückfallquoten als Gradmesser für den Erfolg des Jugendarrestes heran, so tendieren behauptete **positive Effekte gegen Null**. Die **Rückfallstatistik 2003** von JEHLE & SUTTERER weist einen **Rückfall** beim Jugendarrest von **ca. 70%** aus.

Inwieweit das **Rückfallkriterium** bei einer so indifferenten Maßnahme wie dem Arrest überhaupt ein geeignetes Kriterium sein kann, steht auf einem ganz anderen Blatt. Dies insbesondere, wenn man die offensichtlich große Bandbreite der Angebotsqualität, die fehlenden Mindeststandards sowie die damit ungerecht verteilten Lernchancen berücksichtigt.

In der Praxis werden längere Arreste vor allem gegen Arrestungeeignete **mit erheblichen Erziehungsdefiziten** verhängt, was den Jugendarrest zu einer Ersatzsanktion für Jugendstrafen degradiert. Darüber hinaus ist er **auf Schockwirkung und Abschreckung angelegt**, ohne dass als gesichert gelten könnte, dass seine „Klientel“ überhaupt auf dem Abschreckungswege erreichbar ist. Schließlich lässt sich auch das Fehlen positiven Anstöße an den vom Jugendarrest Betroffenen kritisie-

ren (eingehend *Streng* § 11 Rn. 411 ff., 421 ff.; auch Pfeiffer & Strobl 1981).

Junge Arrestanten sind oftmals **strafrechtlich vorbelastet**. Ca. 70% wiesen Vorverurteilungen auf (vgl. z.B. Schwegler, 1999, 220). Viele verbüßten bereits eine Arreststrafe, einige sogar eine Jugend- oder Freiheitsstrafe (vgl. z.B. Dünkel 1991, 23ff.). Ihre **Lernausgangslagen** sind wenig erforscht. **Aus Erfahrungen und Berichten** kann geschlossen werden, dass es sich um eine heterogene Kundschaft handelt, die sich auch vom Jugendvollzug unterscheidet. Viele Arrestanten weisen Defizite im schulischen Bereich auf, welche zum Teil auch Arrestierungsgrund sind (Schulschwänzer). In einigen Arrestanstalten beträgt der Anteil der **Förderschüler** fast 50% (Praxisberichte). Andererseits trifft man durchaus auf Abiturienten und höhere Schulbildung. **Weitere Kennzeichen** sind fehlende berufliche Integration, schwierige familiäre Situation, Sucht- und Schuldenprobleme, Grenzfälle zur Jugendpsychiatrie, minderjährige Mütter und Schwangere, junge Väter (vgl. Pfeiffer 1981, 38; Maelicke 1988, 97, auch Informationen der Würzburger Tagung). Genaue Zahlen müssen hier noch erhoben werden.

Zu vermuten ist, dass zumindest die gegenwärtige Organisation und Praxis der Arrestanstalten den Lebenslagen ihrer „Kundschaft“ kaum gerecht werden kann. Man hat es offensichtlich **vermehrt mit jungen Menschen aus schwierigen und schwierigsten Lebenslagen** zu tun, die sich bereits mitten in einer temporären kriminellen Karriere befinden. Dies scheint **insbesondere für die jungen Frauen zu gelten**. Ein kleinerer Anteil der jungen Arrestanten kommt im Arrest das erste Mal mit einem Sanktionsinstrument des Jugendstrafrechts in Berührung.

Unklar ist, **mit wie vielen Gutmenschen** die Jugendlichen schon zu tun hatten, welche Erfahrungen bzw. Routinen des Umgangs mit diesen sie entwickelt haben und wie spannend oder langweilig das gebotene Programm in dieser Hinsicht ist und welche Wirkung es nachhaltig ausübt.

Die faktische **Ausgestaltung** erfolgt in Arresträumen bei Gerichten oder in Arrestanstalten der einzelnen Bundesländer. Diese sind entweder eigenständige, meist gefängnisähnlich gesicherte **Baulichkeiten**, die auch in ihrer Architektur vor allem auf sichere Verwahrung Arrestierter ausgelegt sind. **Oder sie sind**, wie z.B. in Remscheid (NRW), Halle/Saale (Sachsen-Anhalt) und Regis-Breitingen an eine Justizvollzugsanstalt angebaut oder angeschlossen und werden personalbezogen von dort aus mitbedient. Bei vielen Arrestanstalten waren **kaum Gruppenräume** vorhanden, sodass die Arrestanten ihre Mahlzeiten allein auf der Zelle einnehmen mussten (Hinrichs 1999, 271). Gruppen- und Gemeinschaftsräume, die den Standards von Bildungseinrichtungen entsprechen, sind in diesem Umfang durchgängig nicht vorhanden (je ein Gruppenräumen auf 10 – 12 junge Leute). **Außengelände** für Bewegung und Spiel sind im Einzelfall vorhanden. Als Kurzzeitbildungsstätten sind die Anstalten ohnehin nicht angelegt, selbst neue Anstalten wie die Hamburger nicht.

Ihre **Leitung** wird in der Regel von JuristInnen übernommen, die als RichterInnen am Amtsgericht des jeweiligen Standortes tätig sind und bestimmte Präsenzzeiten vor Ort wahrnehmen. Die **Alltagsorganisation** (Wecken, Mahlzeiten, Beaufsichtigung, Gespräche, Ordnung und Sauberkeit, Regelung der täglichen Abläufe) wird von **Beamtinnen und Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes** geleistet. Diese sind in

der Regel für den Erwachsenenvollzug ausgebildet, **nicht jedoch** für die völlig anders gelagerten, aufgrund hoher Fluktuation auch extrem hohen kurzzeitpädagogischen Anforderungen einer Jugendarrestanstalt. Die **inhaltlich-sozialpädagogische Ausgestaltung** wird, falls vorhanden, von Sozialarbeitern / Sozialpädagogen als Teil- oder Vollzeitkräften wahrgenommen. Ggf. werden Honorarkräfte oder Ehrenamtliche in die Arbeit eingebunden. Inwieweit es sich um kooperative **Teams oder Einzelkämpfertum** handelt, ist unklar. Es findet sich eine **große Bandbreite** inhaltlicher Angebote: Erste-Hilfe-Kurse, Bastelangebote, Gespräche, erlebnispädagogische Tage, gemeinsame Radtouren am Wochenende, Holzarbeiten, Einladung von ExpertInnen der Drogen- oder AIDS-Hilfen etc.. Hier spielen auch die Leitungen der Arrestanstalten mit ihrem unterschiedlich akzentuierten Gestaltungswillen eine große Rolle.

Der Jugendarrest führte lange Zeit ein **randständiges Dasein**. In den 90-er Jahren veröffentlichte Hinrichs in Hamburg wegweisende Beiträge zur Gestaltung dieses Instruments. **Frau Thalmann** praktizierte in der JAA Müllheim in Baden sehr ungewöhnliche und liberale Formen des Jugendarrests. **Herr Pütz** wurde mit dem PodKnast-Projekt in der JAA Düsseldorf-Gerresheim bekannt. Der Gedenkstättenbesuch mit jugendlichen Gewalttätern seitens der **JAA Weimar** verdient große Aufmerksamkeit. So ist **mit großem Respekt vor engagierten PraktikerInnen** zu konstatieren, dass sehr wohl Ansätze vorfindbar sind, aus schwierigen Ausgangssituationen das Beste zu machen (z.B. Remscheid, Wetter, Düsseldorf, Königswusterhausen, Hamburg, Gelnhausen, Müllheim).

Dennoch: auch die in Internet-Präsentationen der JAA´s aufscheinende, teilweise beeindruckende Vielfalt der Angebote kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass dies **zu einem Rinnsal** wird, wenn man sieht, wie viele Arrestanten tatsächlich sieben oder mehr Tage von morgens bis abends mit Lernarbeit beschäftigt sind und intensiv begleitet werden. Vermutlich wird ziemlich viel **Lebenszeit verschwendet**, da in jedem Fall die Personal- und Raumausstattung unzureichend ist.

Nimmt man das Gebot erzieherische Gestaltung **ernst**, erscheint **die Belastung aller MitarbeiterInnen durch die enorme Heterogenität** der jungen Straftäter ganz erheblich, will man all den aufscheinenden Arrestanlässen- und -formen, Förderbedarfen, Fragen, täglichen Konflikten und Auseinandersetzungen gerecht werden. **Nachhaltige pädagogische Arbeit ist** unter solchen Bedingungen **kaum leistbar**, weil es dazu eines Minimums an Konstanz der Gruppen wie auch Zuwendung sowie im Einzelfall der Nachbegleitung bedarf, ebenso einer Begleitung, Beratung und **Ermutung des Personals**.

Die postulierte Schockwirkung des Arrestes scheint häufig einem **Gewöhnungseffekt zu** weichen. zuweilen wird der Arrestaufenthalt sogar heroisiert. Grundlegende Einstellungsänderung hinsichtlich Recht und Gesetz bewirkt der Arrest dann jedoch nicht (Eisenhardt 1977).

3. Perspektiven

Menschenbild und Leitidee:

Wir leben, wie schon immer, in unsicheren und verunsichernden Zeiten. Dennoch: für **Katastrophenstimmung** besteht **kein Anlass**. Unsere Demokratie bietet jedem Menschen größtmögliche Entfaltung. Wir haben

unendliche viele Möglichkeiten der Mitwirkung und Mitgestaltung. Es gibt **keinerlei Anlass, sich** sowohl in der Justiz als auch in der Pädagogik **als letztes Bollwerk** gegenüber einer verwahrlosten und verrohten Jugend und der Endzeit der demokratischen Gesellschaft **aufzuführen**. Studien, darunter die 15. Shell-Studie aus dem Jahre 2006, verweisen auf eine Jugend, die in der Breite ebenso diszipliniert wie leistungswillig ist. Die Jugendlichen beherrschen die Spielregeln der Demokratie und nutzen ihre Freiheiten ohne Exzesse. Die **Studie zeigt aufstiegsorientierte Jugendliche**, die sich in ihrem Wertesystem an Fleiß und Ehrgeiz orientieren, stark auf die Familie bezogen sind, die ältere Generation respektieren und sich bei eher geringem politischen Interesse ehrenamtlich engagieren. Die Befunde zeigen auch, wie wenig von Wertezerrfall oder Wohlstandsverwahrlosung die Rede sein kann (Hurrelmann/Albert 2006). **Wenn jemand so etwas inszeniert**, ist es die Erwachsenenengesellschaft mit ihrer unersättlichen Gier nach Reichtum und Macht. Dass es Problemgruppen, Problemsituationen und auch schwierige epochale Zeitläufte gibt, ist wahrlich nicht Neues, aber kein Grund zum Verzagen oder zum blinden Draufschlagen. Völlig unsinnig ist es, viel beschworene alte Zeiten, in denen die Welt noch in Ordnung war, zu beschwören, und von daher junge Menschen in ihren Seinsweisen zu be- und verurteilen.

Und noch etwas: wir sind auf die jungen Menschen **angewiesen**. Sie sichern unsere eigene Zukunft, sie gestalten unsere gemeinsame Zukunft wesentlich mit. Wir können es uns **schlichtweg nicht leisten**, auf sie zu verzichten, sie in Sackgassen wie Delinquenz, Drogenkonsum und fehlende schulische / berufliche Qualifikationen laufen zu lassen.

Ihr abweichendes Verhalten **erfordert intelligente Reaktionen**. Unsere Wissensgrundlagen sind nach wie vor beschränkt. Dennoch **kristalli-**

sieren sich einige Erkenntnisse deutlich heraus. Dazu zählen die **Stärkung der prosozialen Netzwerke, kontinuierliche und verlässliche Beziehungen** zu integrierten Erwachsenen, **Anerkennung positiver Leistungsbemühungen**, vermehrte Anstrengungen zur **Integration Jugendlicher aus bestimmten Gruppen** mit Migrationshintergrund und **keine Rückkehr** zu früheren Disziplinierungstechniken (Prävention von Jugendgewalt 2006).

Rechtsgrundlagen und Erziehungsbegriff

Die Jugendstrafrechtspflege ist gehalten, Verfahren und Maßnahmen erzieherisch zu gestalten (§ 2 Abs. 1 JGG). Der Erziehungsbegriff ist mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31.5.2006 entsprechend dem Stand der pädagogischen Fachdiskussion **als Förderung der Entwicklung** der jungen StraftäterInnen ausbuchstabiert worden.

Erzieherisches Handeln ist **bewusstes und zielgerichtetes Handeln**. Es schließt **gewolltes Unterlassen oder Dulden** mit ein und bezieht sich auf **psychische Dispositionen**, auf Erlebens- und Verhaltensbereitschaften als angestrebtes Ergebnis. Es geht nicht um "flüchtiges" Erleben und/oder Verhalten, reine Anpassung, sondern um **die Bereitschaft** zum verantwortlichen Handeln, etwas, dass in der Jugendstrafrechtspflege **unendlich schwer** zu vermitteln ist, gerade wenn es um Disziplin und Disziplinierung geht. Ziel der Erziehung in demokratisch-pluralen Gesellschaften ist Mündigkeit und Verselbständigung in sozialer Verantwortung. Erziehung geht von der **Indeterminiertheit ihrer Situationen** aus. Ihre **Ziele werden nicht einfach verwirklicht**. Erziehung ist **Versuchshandeln** und nicht identisch mit dem Testen von Hypothesen in vorher bestimmten Lernsituationen. Sie verwirklicht sich in sozia-

len Situationen, einer intrinsischen Beschwerlichkeit und Unsicherheit (OELKERS 2001, 226f). **Grundformen pädagogischen Handelns** sind das Unterrichten, Informieren, Beraten, Arrangieren und Animieren (GIESECKE (1996)). **Erziehungsmittel** sind zuerst die Ermutigung, dann die Erinnerung, die Ermahnung, der Tadel, die Disziplinar- und die Erziehungsstrafe, Spiel und Arbeit, Wetteifer, Konkurrenz und Kooperation.

Hinsichtlich des Gesetzes über einen Stationären Sozialen Trainingskurs wäre zu fragen, **welcher Logik** dieses Instrumentarium folgen soll. Nach der Interventionslogik des JGG müsste die **Eingriffsintensität** dieses Instruments sich von der der Erziehungsmaßregeln **durchaus unterscheiden**. Zudem müsste es, will der Gesetzgeber sich nicht völlig den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen zum Lernen im Jugendalter verschließen, **eine gewisse Wahrscheinlichkeit eines Lernerfolgs** beinhalten bzw. nicht kontraproduktiv angelegt sein. Und **drittens** müsste es allen rechtsstaatlichen Grenzen ausufernden justiziellen Zugriffs auf abweichende junge Menschen gerecht werden.

Nimmt man als Unterscheidungskriterium die ambulante oder stationäre Förderung, so wäre die **formale differentia specifica** nur in einem flexibel zu handhabenden, zeitlich deutlich limitierten Rahmen einer stationären Unterbringung junger Straftäter zu sehen. Die **gegebene Zeitspanne** von einem Wochenende bis zu vier Wochen ist **zunächst einmal eine willkürlich** gesetzte. Theoretisch könnten es auch fünf, sechs oder acht Wochen sein. Strikt zu vermeiden sind mögliche, nicht zielführende **Kollateralschäden** (Verlust des Ausbildungsplatzes, Verlust schulischer Lernmöglichkeiten, unklare Abgrenzung zur Jugendstrafe).

Fachwissenschaftlich ist es schwierig, angemessene Zeitspannen zu definieren. Insofern es sich um Pb mit einer Kumulation von Risikofaktoren und wenigen Schutzfaktoren handelt, kann in jedem Fall der Stationäre Soziale Trainingskurs **einen Einstieg für weitere Hilfen** durch die Jugendhilfe markieren. Insofern ist ein **Maximalmaß** von vier Wochen, welches Schulferien oder betriebliche Urlaubszeiten nicht überschreitet, **durchaus akzeptabel**.

Ein solches **Gesetzeswerk** muss in jedem Fall die unselige Praxis des besinnungslosen Absitzens und Totschlagens von Zeit unterbinden. Ich empfehle als Diskussionsgrundlage den **Geszentwurf zum Stationären Sozialen Training von WULF (2010)**.

Hervorzuheben ist hier **§ 3 Abs. 3** (Gegensteuerung und Angleichung), der eine **Orientierung an den Jugendbildungsstätten** der Jugendhilfe vorsieht. Dies ist zukunftsweisend, eröffnet eine Vielzahl auch methodischer Optionen und ist inhaltlich viel versprechend.

§ 5 bezieht zu Recht die **Eltern und den sozialen Nahraum** als u.U. hilfreiche Partner in die Gestaltung der pädagogischen Arbeit ein.

§ 8 fordert richtigerweise ein **qualifiziertes Personal** und lässt offen, ob dies auch völlig andere Rekrutierungen als bisher ermöglicht. Eine Präzisierung der fachlichen Qualifikationen anhand der entsprechenden Ausbildungsgänge (Erzieher, Dipl.Päds. etc.) wäre hier weiterführend.

§ 10 Abs. 2 lehnt sich hinsichtlich der **Zielsetzung** an die Formulierungen des JGG § 90 Abs. 1 an und scheint mir **idealistisch und überzogen zu sein** zu sein. Nach Stand der Erkenntnisse und 70 Jahren Erfahrung mit dem Jugendarrest wäre eine **bescheidenere Formulierung angemessener**: „Ziel des SSTK ist es, durch die zeitweise Herausnahme aus dem sozialen Umfeld ein intensives kurzzeitpädagogisches Angebot zur selbstkritischen, zukunftsorientierten Auseinandersetzung mit der ei-

genen Lebensführung zu unterbreiten. In Einzel- und Gruppengesprächen wie auch weiteren Angeboten sind dabei Defizite und Problemsituationen sowie in besonderem Maße Stärken und positive Ansatzpunkte für eine Lebensführung in sozialer Verantwortung aufzugreifen und nachhaltige Lernprozesse zu ermöglichen.“

Ausgesprochen hilfreich ist der **Bezug zur „Falltreue“ in § 12** („Durchgängige Betreuung“), um die ständigen Beziehungsabbrüche durch die nach wie vor (aber wohl nicht in Dresden) fehlenden Abstimmungen zwischen Schule, Jugendhilfe, Jugendpsychiatrie, Arbeitsagenturen und Jugendstrafrechtspflege zu reduzieren.

Hinsichtlich des **§ 58 (Leitung)** plädiere ich abweichend für eine geschäftsführende und juristische Leitung (örtlicher Jugendrichter) und eine pädagogische Leitung (Dipl.-Päd. oder MA).

Es fehlt eine Vorschrift über den **„SSTK in freien Formen“**, die entsprechend flexible Gestaltungsmöglichkeiten eröffnen würde (Nr. 9 der DVJJ-Mindeststandards).

Strukturen, Inhalte, Personal und Baulichkeiten

Die Gestaltung des Arrestvollzuges **ist nicht die Fortführung** der richterlichen Bestrafung, sondern Aufbauhilfe und Integrationsangebot. Die jungen Menschen müssen motiviert und gewonnen werden für das historisch so fragile Projekt der Demokratie mit all ihren Spielregeln, Verbindlichkeiten und Chancen wie auch Risiken für den Einzelnen.

Dies hat weit reichende Konsequenzen: **alles am bisherigen Arrest** muss auf den **Prüfstand:**

➤ **Die Rechtsgrundlagen**, wie schon oben angemerkt,

- Die **Zeiträume** zwischen Straftatbegehung und Arrestantritt, welche meist viel zu lang sind, um noch kontingente Bezüge zur Bezugsstraf-tat herstellen zu können
- die **Ladungspraxis**, welche häufig kontinuierliche und inhaltlich strukturierte Gruppenlernprozesse durch die ständige Fluktuation von Arrestanten unterschiedlichster Genese (Beuge-, Freizeit-, Dauerar-rest) völlig unmöglich macht
- Die Kenntnis der Jugendlichen und Ermittlung der **Lernausgangsla-gen** und individuellen Förderbedarfe, was zur Zeit kaum passiert
- die **Baulichkeiten**: die an Einrichtungen der Jugendbildung orientiert werden müssen. Zu fragen ist, welche Sicherheitsstandards bezüglich der Fluchtgefahr realisiert werden müssten und ob das teilweise mar-tialische Erscheinungsbild bewusster Teil einer Abschreckungsideo-logie ist oder unreflektiert aus dem Vollzug übernommen wurde.
- das **Personal**, welches schon auf der Leitungsebene über genuine pädagogische Fachqualitäten verfügen sollte, um den hohen Ansprü-chen der Leitung einer Kurzzeitbildungsstätte bei ständig wechselnder Klientel gerecht zu werden. Offen ist, ob VollzugsmitarbeiterInnen hier strukturell fachlich geeignet sind, oder ob dies nicht eher PädagogIn-nen mit Erfahrungen in der Straßensozialarbeit, aufsuchender Ju-gendarbeit und Jugendbildungsarbeit sein müssten. Dringend erfor-derlich: die kontinuierliche Mitwirkung zivilgesellschaftlichen Engage-ments, Studierender der Erziehungswissenschaften, von Honorarkräf-ten der Jugendarbeit und weiteren Engagierten. Unverzichtbar sind regelmäßige Praxisberatung und Teamsupervision zur Sicherung der Fachlichkeit und Vermeidung von Burnout und innerer Kündigung.
- **Grundverständnis und inhaltliche Gestaltung**: hier ist vielfach innovative Arbeit geleistet worden, die ausdrücklich zu unterstützen

ist, **aber einen Haken hat**: Engagement und Konzeption sind abhängig von den jeweiligen Einzelpersonen, werden nicht in jedem Fall von allen MitarbeiterInnen mitgetragen, kosten immer viel Zeit und Aufwand und erreichen immer nur wenige. Vieles hängt vom Zufall, von Interessenlagen der Professionellen, dem Betriebsklima, der Leitung und dem Ministerium ab, was der fachlichen Arbeit nicht dienlich ist. Metaevaluationen von Präventionsprogrammen durch **BEELMANN (2009, 261) zeigten, dass** sich grundsätzlich **strukturierte Interventionen** präventiv bewährten, die einen **systematischen Aufbau** von Kompetenzen verfolgen und auf **konkrete soziale Anforderungen** sowie Problemlagen im Alltag der jungen Menschen bezogen sind. Hier sind neben der Vermittlung spezifischer sozialer Kompetenzen auch **geschlechtsspezifische Bildungsanteile** vorzusehen. **Für Jungen** gehört dazu die intensive Auseinandersetzung mit Männerbildern, dem Konstrukt der Ehre und Kameradschaft, aber auch mit den realen eigenen Lebensperspektiven und ihrer Veränderung. Ein Bildungsprogramm **insbesondere für arrestierte Mädchen, junge Frauen und Mütter** sollte inhaltlich so gestaltet sein, dass die Arrestierten sich auch mit Gewalt- und/oder Missbrauchserfahrungen aber dem eigenen (kriminellen) Verhalten wie auch ihrer Rolle als Mutter auseinandersetzen. Ebenso sollten entsprechende Alltagskompetenzen vermittelt werden. **Strafende, allein auf Einhaltung** bestimmter disziplinarischer Regeln ausgerichtete Verfahren **ohne Bezug zum sozialen Kontext** und Problemverhalten sind im Hinblick auf Bedürfnisse und Lernstile der jungen Menschen ebenso wenig effektiv wie offene, unstrukturierte Formen von Jugendarbeit.

- die **lernförderliche Alltagsgestaltung**, welche weitgehend vernachlässigt und durch bürokratisch-verbotsorientierte Hausordnungen

versteinert wird (keine formelle Begrüßung / Verabschiedung; kaum Geburtstagsfeiern, Verbot, tagsüber auf dem Bett zu liegen, keine gemeinsamen Mahlzeiten aufgrund von Platzmangel, Tagesabläufe, die nur um sich kreisen, aber mit zukunftsorientiertem Lernen wenig zu tun haben, zivile Umgangsformen, vor allem: **viele Gespräche**). **Der Tagesablauf** in einer auf Schulunterricht, Bildung und Erziehung abstellenden Jugendarrestanstalt sollte vom Wecken bis zur Nachtruhe **inhaltlich bildungsorientiert, handlungs- und projektbezogen** sein und am Förderbedarf entlang strukturiert werden.

- Die bisherigen **Methoden der Gestaltung**: zu fordern ist der Einsatz zielorientierter **Methoden der Bildungsarbeit mit Jugendlichen, der Kurzzeit-, Spiel- und der Erlebnispädagogik**, der Gruppenmoderation, der personorientierten Einzelfallberatung sowie der Netzwerkarbeit.
- Die systematische **Beteiligung und Integration der Jugendhilfe** vor, während und nach dem SSTK, u.a. durch das Angebot freiwilliger Teilnahme an Sozialer Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII) im Sinne von § 27 Abs. 3 SGB VIII. Es stimmt nachdenklich, wenn sich Mitarbeiter der Jugendämter vor allem um jugendtypische Bagatelldelinquenz sozial durchaus integrierter junger Menschen kümmern und die Betreuung gerade mehrfach auffälliger, sozial von Ausgrenzung und Benachteiligung bedrohter Jugendlicher, Heranwachsender und junger Volljähriger vernachlässigen.

Nachhaltigkeit

Pädagogisches Handeln zielt auf **Verhaltensdispositionen, nicht auf flüchtige Anpassungsleistungen**. Das Gelernte soll auf den Alltag übertragen werden. Ggf. ist Hilfe zu leisten, den **Alltag der Probanden**

so zu verändern, dass sie wieder eine Chance auf ein gelingendes Leben haben und diese auch nutzen können (Wechsel der Peer-Gruppe, Möglichkeiten legalen Broterwerb, Schlaufenschulen zur schulischen Nachqualifikation, Anbahnung von Kontakten zu erwachsenen Paten, Vermittlung in Drogenberatung und -therapie etc.).

Trägerschaften

Ob die Justiz der geeignete Ort ist, junge Menschen so zu erreichen, dass eine Umkehr möglich ist, sei dahingestellt. Zumindest wäre daran zu denken, vergleichbar den Regelungen der Jugendstrafvollzugsgesetze von Baden-Württemberg und NRW, auch **SSTK in freien Formen** zu ermöglichen (analog der U-Haft-Vermeidung). Die pädagogische Aufgabe des SSTK wird auf ausgewählte freie Träger übertragen, die die Einrichtungen, das Personal, angemessene Curricula und die kurzzeitpädagogische Methodik bereithalten.

Fazit:

Ich habe **nichts gegen eine temporäre Herausnahme** fortgesetzt sich erheblich straffällig verhaltender junger Menschen aus ihren gewohnten sozialen Umfeld. Dies als angeleitete, **zur inneren Einkehr anhaltende Intervention des Jugendstrafrechts**, in der weder Handy, iPod noch Kumpel und Bekannte vom Nachdenken über sich selbst abhalten können. Ich plädiere jedoch klar für Abkehr von der ursprünglichen Intention des Jugendarrests hin zu einer professionellen, **kurzzeitpädagogisch orientierten Fördereinrichtung**, wie ich sie oben skizziert habe und wie sie sich auch im von WULF vorgelegten Gesetzentwurf widerspiegelt. Die auch konzeptuelle Trennung von Mädchen- und Jungenkurs ist zwingend, ebenso die pädagogisch-fachliche

Qualifizierung von Leitung und Personal sowie die Vorhaltung geeigneter Baulichkeiten.

Und noch etwas: es gibt **keinen, wirklich keinen** Anlass und kein Recht, junge Menschen aufzugeben und abzuschreiben. **Zielbewusste und intellektuell anspruchsvolle lästige Zugewandtheit**, wie es Michael MENTZ, der Leiter der JVA Rockenberg beschreibt, ist ein gangbarer und nicht aussichtsloser Weg!

Danke für Ihre Geduld mit mir!

Literatur:

Böhm, A. (1985): Einführung in das Jugendstrafrecht. München (2. Auflage).

Bruns, B. (1984): Jugendliche im Freizeitarrrest. Eine empirische Untersuchung zu pädagogischem Anspruch und strafrechtlicher Wirklichkeit. Frankfurt/M..

Eisenberg, U. (2009): Jugendgerichtsgesetz. München 2009.

Fend, H. (2005): Entwicklungspsychologie des Jugendalters. Wiesbaden.

Heise, K. (2010): Das Ende der Geduld. München.

Heinz, W. (2004): Die neue Rückfallstatistik – Legalbewährung junger Straftäter. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 1/2004, 35 – 48.

Jehle, J.-M., Heinz, W. & Sutterer, P. (unter Mitarbeit von S. Hohmann, M. Kirchner & G. Spiess) (2003). Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – Eine kommentierte Rückfallstatistik. Mönchengladbach. (<http://www.bmj.bund.de/images/11745.pdf>).

Laue, Ch. (1994): Jugendarrest in Deutschland. In: DVJJ-Journal 3/4, 320 – 325.

Moffitt, T.E. (1993): Adolescent and life-course persistent antisocial behavior: a development taxonomy. In: Psychological Review 100, 674 – 701.

Nolte, C. (1978): Die Rückfälligkeit Jugendlicher und Heranwachsender nach der Verbüßung von Jugendarrest, Diss jur, Göttingen.

Prävention von Jugendgewalt. Wege zu einer evidenzbasierten Präventionspolitik. Herausgegeben von der Eidgenössischen Ausländerkommission EKA. Bern-Wabern: EKA 2006.

SCHUMANN & DÖPKE 1985;

Stelly, W. & Thomas, W. (2007): Das Ende der kriminellen Karriere bei jungen Mehrfachtätern. In: Lösel, F., Bender, D. & Jehle, J.-M.: Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik. Mönchengladbach, 433 – 446.

Streng, F. (2008): Jugendstrafrecht. Heidelberg – München – Landsberg – Berlin.

Walter, R. & Remschmidt, H. (2004): Die Vorhersage der Delinquenz im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter: Ergebnisse einer prospektiven Studie. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 87, 333 – 352.

Wolfgang, M. E., Figlio, R.M. & Sellin, T. (1972): Delinquency in a birth cohort (= Studies on crime and justice). Chicago (The University of Chicago Press).